

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2023**

SECANDA AG

78054 Villingen-Schwenningen

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2023**

SECANDA AG

78054 Villingen-Schwenningen

Inhaltsverzeichnis

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	Anlage I
Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage II
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	Anlage III
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage V
Besondere Auftragsbedingungen	Anlage VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage VII

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

FÜR DIE SECANDA AG UND DEN SECANDA-KONZERN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

Geschäftstätigkeit und Strategie

SECANDA AG

Die SECANDA AG, Villingen-Schwenningen vereint als Holding die Unternehmen der SECANDA-Gruppe. Die Unternehmen entwickeln und vermarkten Systeme für das bargeldlose Bezahlen, den physikalischen Zugang zu Gebäuden und Räumen, die Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter*innen sowie den digitalen Zugang zu PCs, Daten, Firmennetzwerken etc. Im Mittelpunkt steht die SECANDA ID, die nach der Registrierung durch den Nutzer generiert wird und die eine sichere Identifikation und Verifikation der Nutzer garantiert.

Die Nutzer der Systeme der SECANDA-Gruppe identifizieren sich mit ihrer persönlichen Chipkarte, über Ihre Smartphone App oder biometrische Merkmale an den Terminals aller angeschlossenen Lösungen. Sie öffnen mit nur einer Chipkarte, App und ID überall Türen und Schließfächer oder erfassen Zeiten, sie identifizieren sich an Druckern, erhalten Zugang zu Daten und besuchen die Kantine. Sie bezahlen überall mit derselben Chipkarte oder App von ihrem zentralen Guthabenkonto oder verrechnen Leistungen mit angeschlossenen betriebswirtschaftlichen Systemen. Auf dem gesamten Campus, dem Firmengelände oder in öffentlichen Einrichtungen.

Im SECANDA System erhält jeder Nutzer hierfür eine zentrale, digitale Identität. Mit nur einer Registrierung im zentralen ID-Management-Systems ist er sofort für alle einbezogenen Systeme zugelassen. Personendaten können auch aus Personalprogrammen und ERP-Systemen eingespielt werden. Rechte wie Zutrittsrechte lassen sich für alle angeschlossenen Lösungen zentral vergeben. Alle Transaktionen werden zentral erfasst, ausgewertet und zugeordnet. Persönlich einsehbar für jeden Nutzer per App oder im Web-Portal.

Neben den Lösungen der SECANDA-Gruppe können auch Fremdsysteme in das ID-Management und somit in das Identifikations- und Bezahlssystem der SECANDA-Gruppe integriert werden: So wird aus einer Vielzahl von Anwendungen und Lösungen ein integriertes Gesamtsystem.

Die SECANDA AG hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Unternehmen aus ihrem Branchenumfeld übernommen. Dieser Weg soll auch in Zukunft gezielt weiter verfolgt werden, um Marktanteile zu steigern, Knowhow zu bündeln und kontinuierlich neue eigene Funktionen und Features für die zentrale ID, also die Chipkarte und die App anzubieten. Des Weiteren wird sich SECANDA verstärkt auf heute aktuelle Themen wie Sicherheit konzentrieren. Sichere Nutzer-Identitäten und die Digitalisierung von Prozessen im Bereich des physischen und digitalen Zugangs. Auch in den Bereich Zutrittskontrolle- und Zeiterfassung wird weiter investiert, um den Wachstumskurs zu beschleunigen. Hierzu werden Ressourcen aus anderen Bereichen neu zugeordnet.

Die SECANDA-Gruppe hat zum Stichtag 31.12.2023 einschließlich Geschäftsführer insgesamt 166 (Vj. 158) Mitarbeiter beschäftigt.

Konzernstruktur

Die SECANDA AG übernimmt als strategische Holding für die Unternehmensgruppe übergeordnete Funktionen. In 2023 wurden die vormals eigenständigen Firmen IntraKey technologies AG und

H. Schomäcker GmbH auf die SECANDA Systems AG verschmolzen. Das operative Geschäft der SECANDA-Firmengruppe untergliedert sich in der Folge in die zwei Geschäftsbereiche IDENTIFICATION & PAYMENT, PHYSICAL ACCESS & TIME und DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY. Die Gesellschaften teilen sich wie folgt auf die zwei Geschäftsbereiche auf. IDENTIFICATION & PAYMENT, PHYSICAL ACCESS & TIME: SECANDA Systems AG (IntraKey technologies AG, H. Schomäcker GmbH), Polyright AG, Professional Services GmbH, InterCard Systems Inc., Control Systems GmbH & Co. KG, SECANDA Systems S.L. DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY: IDpendant GmbH

Geschäftsmodell und Märkte

IDENTIFICATION & PAYMENT (insbesondere SECANDA Systems AG, Polyright AG, Professional Services GmbH und Control Systems GmbH & Co. KG)

Die SECANDA Systems AG (kurz: SECANDA Systems), Villingen-Schwenningen, die Polyright AG (kurz: Polyright), Sion in der Schweiz, die Professional Services GmbH (kurz: Professional Services), Villingen-Schwenningen, bieten ihren Kunden Gesamtlösungen für Identifikation, digitale Kommunikation und Bezahlen an.

SECANDA Systems und Polyright betreuen ihre eigenen Systeme von der Entwicklung über die Installation bis zum Service und vermarkten ihre Systeme gemeinsam unter der Marke SECANDA. Professional Services vermarktet Produkte über Händler und Projektierer. Bei Bezahl- und Zugangssystemen an Universitäten und Hochschulen in Deutschland und der Schweiz, dem bislang weitaus größten Umsatzsegment sind diese Unternehmen mit der zentralen Chipkarte heute klarer Marktführer in Deutschland und in der Schweiz.

Das flexible und leistungsfähige SECANDA System, das ursprünglich allein von Polyright entwickelt wurde, wird heute gemeinsam mit der SECANDA Systems AG vermarktet und weiterentwickelt und ermöglicht die erfolgreiche Ansprache neuer Zielgruppen außerhalb des Hochschul Umfeldes oder kleinerer Institutionen. Mit dem Kauf und der Verschmelzung der H. Schomäcker GmbH, Köln im August 2023 kann das dort vorhandene, ebenfalls fortschrittliche Identifikations- und Bezahlssystem my.Authent, in das SECANDA System technologisch integriert werden und bietet nun zusätzliche Funktionen, die das Gesamtsystem noch flexibler machen und speziell für den Hochschulmarkt die Vermarktung noch besser unterstützen. Ferner werden die nun mehrfach vorhandenen Hardware Terminals vollständig zusammengeführt und damit die notwendigen Aufwendungen für Weiterentwicklung und Pflege minimiert.

SECANDA Systems und Polyright richten sich nach der Verschmelzung der 3 Firmen (SECANDA Systems AG, H. Schomäcker GmbH und IntraKey technologies AG) gemeinsam neu aus. Durch die Integration der Chipkarten- und Identifikationssysteme aller drei Unternehmen entsteht ein neues ID-Payment- und Access-Gesamtsystem, das die Vorteile aller bestehenden Systeme vereinen soll. Den aktuellen und neuen Systemen der Unternehmen ist gemein, dass sie neben der Chipkarte auch die Nutzung der App für Bezahl- und Identifikationssysteme ermöglichen und die Daten im System zentral verarbeitet und gespeichert werden und nicht mehr dezentral auf der Chipkarte. Auf der Basis des Systems SECANDA werden die bisherigen, auf reinem Hard- und Softwareverkauf basierten Geschäftsmodelle um neue lizenzbasierte Geschäftsmodelle erweitert oder umgestellt.

Neben dem Neukundengeschäft in Bestandsmärkten und neuen Märkten verfügen speziell SECANDA Systems und Polyright über ein ausgeprägtes Bestandskundengeschäft. Im Rahmen der Upgrade-Strategie sollen weiterhin neue Anwendungen und neue Technologien bei bestehenden Kunden

vermarktet werden. Dadurch wird über viele Jahre hinweg ein solides Basisgeschäft durch regelmäßige Kartenbestellungen und Folgebestellungen gewährleistet. Hierzu zählen auch Lizenz- und Serviceumsätze und technologisch bedingte Updates und Systemwechsel. Zugleich wollen die Unternehmen neue lizenzbasierte Geschäftsmodelle für die entwickelten Softwarelösungen im Markt einführen und neue Märkte im In- und Ausland erschließen.

Alle beteiligten Unternehmen arbeiten in der Entwicklung eng zusammen. Während SECANDA Systems und Professional Services vornehmlich bei der Entwicklung und Nutzung von Geräten kooperieren, bringen Polyright und SECANDA Systems gemeinsam neue Softwarepakete auf den Markt. Die SECANDA Systems S.L. mit Sitz in Valencia entwickelt einen wesentlichen Teil des SECANDA System im Auftrag.

Die multifunktionalen Chipkartensysteme von SECANDA Systems wurden auch im Jahr 2023 vorwiegend an Universitäten, Hochschulen und Studentenwerke vermarktet, zugleich aber auch außerhalb dieses traditionellen Umfelds. An den Hochschulen nutzen die Studierenden die Chipkarte von SECANDA Systems, um auf dem Hochschulgelände zu bezahlen oder sich zu identifizieren. Das Kerngeschäft von SECANDA Systems umfasst die Entwicklung und den Vertrieb von Zahlungs-, ID-, Zugangs- und Zeiterfassungssysteme und Gesamtlösungen für die unterschiedlichsten Einsatzgebiete und Märkte. SECANDA Systems tritt als Lösungsanbieter mit einem umfangreichen eigenen Produktportfolio und als Generalunternehmer auf und bietet den Kunden die komplette Dienstleistungskette, angefangen von der Beratung über die Produktentwicklung, das Projektmanagement bis hin zur System-Inbetriebnahme und dem After-Sales-Service.

Die H. Schomäcker GmbH war über viele Jahre der weitaus wichtigste Wettbewerber von SECANDA Systems im Hochschulmarkt. Im Bereich Drucken und Kopieren mit der Chipkarte setzte SECANDA Systems darüber hinaus schon seit Jahren das Druckmanagementsystem Q Pilot von der H. Schomäcker GmbH flächendeckend in den eigenen Chipkartensystemen ein. Mit den Chipkartensystemen von SECANDA lassen sich Drucke, Kopien und Scans abrechnen und bargeldlos bezahlen. Zusätzlich können mit der Chipkarte von SECANDA beispielsweise Druckaufträge an beliebigen Druckern abgerufen und Scans automatisch einem Chipkarteninhaber zugeordnet werden. Dieses Software-Produkt wird nun innerhalb der SECANDA Systems AG weiterentwickelt und vermarktet.

Die Control Systems GmbH & Co. KG (kurz: Control Systems), Villingen-Schwenningen, an der die SECANDA AG 70% der Anteile hält, fokussiert sich auf das Druckmanagement. Control Systems verfügt auf diesem Gebiet über umfangreiches Know-how und eigene Softwareprodukte, die das Angebot der SECANDA-Gruppe ergänzen. Die Vermarktung der von Control Systems entwickelten oder vertriebenen Produkte erfolgt über Händler vor Ort. Die reine Softwarelösung e-Follow wurde in den letzten Jahren auch während der Pandemie aktiv in Richtung Cloud-Lösung weiterentwickelt und wurde deshalb seitens des weltweit tätigen Herstellers von Kopierern und Drucker, der Firma TOSHIBA speziell für Europa als strategisch wichtiges Produkt innerhalb der TOSHIBA Gesamtlösung definiert. Bereits in der 2. Jahreshälfte 2023 konnten deshalb relevante zusätzliche Umsätze und Ergebnisse erzielt werden.

PHYSICAL ACCESS & TIME

Innerhalb der SECANDA Systems AG, werden die Produkte und Lösungen der vormals IntraKey technologies AG, Dresden für die Zutrittskontrolle und Zeiterfassung weiterentwickelt und über den neu strukturierten Gesamtvertrieb vermarktet.

Das Systemangebot umfasst moderne Hard- und Softwarelösungen sowie Apps für die Zeiterfassung, den Zutritt zu Gebäuden ebenso wie die chipkartenbasierte Verwaltung von Schrankschlössern, Schließfächern und Spinden sowie Lösungen für die Reservierung und Planung von Räumen und für die Nutzung und Abrechnung von Fahrradboxen.

IntraKey technologies AG wurde im Geschäftsjahr 2023 auf die SECANDA Systems verschmolzen. Die Fusion soll weitere Schritte der Integration ermöglichen und durch eine flexiblere Teilung der Ressourcen Synergien noch besser nutzbar machen.

Die bislang langjährige enge Kooperation von IntraKey mit ihrer bisherigen Schwestergesellschaft SECANDA Systems erhält damit einen neuen Rahmen. Die Systeme von IntraKey technologies AG ergänzen die Funktionen der SECANDA-Systeme in idealer Weise. So ließen sich die IntraKey technologies AG-Produkte seit Jahren erfolgreich bei den SECANDA-Kunden, insbesondere im Hochschul Umfeld vermarkten, indem dort die SECANDA-Systeme um IntraKey technologies AG-Produkte ergänzt wurden.

DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY

(IDpendant GmbH)

Die SECANDA AG hält 54% der Anteile an der IDpendant GmbH mit Sitz in Unterschleißheim bei München. IDpendant ergänzt als Systemhaus das Produktportfolio der SECANDA-Gruppe um den Bereich der Absicherung von Daten mit der sicheren Identifikation. Bislang regeln die Lösungen der SECANDA-Gruppe zum Beispiel den Zugang zu Räumen oder Gebäuden mit der Chipkarte oder App (Physical Access). Die Integration der Lösungen von IDpendant ermöglicht es, dass mit derselben Chipkarte oder App auch der Zugang zu Computern, Netzwerken und Daten abgesichert und geregelt werden kann (Digital Access). Bestehende Systeme der SECANDA-Gruppe können um diese Funktionalitäten erweitert werden. Bei der sicheren Authentifizierung wird der Zugang zu Rechnern und Netzwerk neben der Passwortabfrage zusätzlich durch das Auslesen der Chipkarte oder die Bestätigung per App abgesichert. Beim Single Sign-on werden Nutzer eines Netzwerks mit nur einer sicheren Identifikation berechtigt, auf Daten und Programme in verschiedenen Systemen zuzugreifen – sofern sie eine Berechtigung dafür haben. Berechtigungen lassen sich dabei auch an andere Rechner mitnehmen oder vorübergehend auf Vertreter übertragen. Die Absicherung des Zugangs zu einem Netzwerk, einem PC oder zu sensiblen Daten und Anwendungen gegen unautorisierte Nutzung gewinnt gerade in der heutigen Zeit eine immer höhere Bedeutung. Bereits in der Vergangenheit haben die SECANDA Systems und die IDpendant GmbH in Projekten zusammengearbeitet. Durch die direkte Beteiligung sollen zukünftig weitere Synergien genutzt und die Lösungen von IDpendant den Kunden der SECANDA Unternehmen als neue Funktionalität für ihr System angeboten werden. Umgekehrt soll der Marktzugang von IDpendant auch die Absatzchancen der übrigen Unternehmen der SECANDA-Gruppe erhöhen.

Internationalisierung

SECANDA fokussiert sich bei der Internationalisierung zunächst auf den spanischen Markt und verfügt dort seit 2022 mit der SECANDA Systems S.L. über eine eigene Tochtergesellschaft in Valencia. Die SECANDA Systems S.L. dient neben ihrer Funktion als Entwicklungsstandort für das System SECANDA zugleich auch als neuer Vertriebsstandort, um von Valencia aus den spanischen Markt zu erschließen. Im Jahr 2023 wurde ein erster Vertriebsmitarbeiter eingestellt, um den Markt vor Ort zu adressieren. Polyright hat im Geschäftsjahr 2023 an mehreren Auslandsmessen teilgenommen, um die Gegebenheiten im jeweiligen Land und international allgemein zu erfassen und um damit eine

Entscheidungsbasis für die Weiterentwicklung des SECANDA Systems und die Vermarktung der Lösungen in weiteren Ländern erarbeiten zu können.

Markt und Wettbewerb

Die SECANDA Systems ist in Deutschland gemessen an den heute installierten Chipkartensystemen Marktführer im Hochschulmarkt. SECANDA betreut allein in Deutschland Chipkartensysteme bei mehr als 140 relevanten Kunden.

Dieser Kundenstamm ermöglicht aufgrund der technologischen Bindung an SECANDA ein nach wie vor relevantes Folgegeschäft. SECANDA verfügt damit im Kernmarkt über eine starke Marktposition und ist trotz vereinzelt neuer Mitbewerber einem vergleichsweise überschaubaren Wettbewerb ausgesetzt. Beim Neugeschäft konzentriert sich SECANDA neben kleineren Universitäten und Hochschulen (CAMPUS) vor allem auf neue Märkte wie beispielsweise Unternehmen (CORPORATE) und Kliniken (CARE) und damit neue Zielgruppen außerhalb der Hochschulen, nachdem viele der großen Hochschulstandorte heute schon Kunden von SECANDA sind.

Polyright hat in der Schweiz eine vergleichbare Geschäftstätigkeit und Marktrolle wie SECANDA in Deutschland. Allerdings wurde dort in den letzten Jahren bereits das Entwicklungskonzept dahingehend geändert, dass überwiegend Softwarelösungen den Schwerpunkt bilden. Die Migration von bestehenden reinen Chipkartenlösungen auf die Polyright-Software-Nutzerplattform ermöglicht die Gewinnung von Neukunden außerhalb des Bereichs Education und ein Wachstum im Bereich der Service- und Wartungsverträge, aber auch neue mobile Anwendungen.

Das System von Polyright ist auch im Hinblick auf die Anforderungen von Unternehmen und weiteren Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs besonders gut geeignet. Die Integration der Produktportfolios von Polyright unter der Marke SECANDA ermöglicht heute die Vermarktung eines neuen Gesamtsystems für die Identifikation auf Basis der digitalen ID. Diese Innovationen sollen in Deutschland genutzt werden, um mit einer gestärkten und zusammengefassten Vertriebsstruktur neue Märkte besser als bislang zu erreichen.

Der Bereich **PHYSICAL ACCESS & TIME** ist von hohem Wettbewerb und einer großen Anzahl mittelständischer Anbieter geprägt. In diesen Marktbedingungen kann sich SECANDA Systems (vormals Bereich IntraKey technologies AG) als innovativer und flexibler Anbieter seit Jahren gut behaupten. Das Team am Standort Dresden beabsichtigt, innerhalb der Struktur der SECANDA Systems stark zu wachsen, da der Markt für Zeiterfassung derzeit besonders von neuen gesetzlichen Regelungen profitiert und zugleich der Markt für Zutrittskontrolle ein hohes Volumen bei stetigem Wachstum ausweist.

Control Systems vermarktet Systeme für das Abrechnen, Bezahlen und Verwalten von Druckaufträgen, Scans und Kopien. Zum wichtigsten Kunden des Unternehmens zählt die Firma TOSHIBA. Der Hersteller von Kopierern, Druckern und Multifunktionsgeräten vermarktet die Druckmanagement-Lösung von Control Systems zusammen mit ihren Geräten. Die Entwicklung dieser Kooperation und möglicher weiterer Kooperationen ist angesichts hoher Software-Margen ausschlaggebend für die zukünftige Gewinnentwicklung von Control Systems. Zusätzlich beliefert Control Systems zahlreiche Händler für Kopier- und Drucklösungen mit eigenen und fremden Produkten.

IDpendant ist im stark wachsenden Markt für IT-Sicherheitslösungen gut positioniert und ist vor diesem Hintergrund auch im Jahr 2023 erneut gewachsen. Der Markt ist von einer großen Anzahl weiterer Anbieter geprägt. Das Unternehmen soll auch in Zukunft von der starken Nachfrage und dem Trend zu mehr IT-Sicherheit profitieren.

Geschäftsverlauf

Die wesentlichen Steuerungsgrößen und finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern sind die Umsatzerlöse, das EBIT und das EBT.

Nachfolgend angegeben ist die Entwicklung der wesentlichen Steuerungsgrößen und Kennzahlen in TEUR auf Basis des IFRS -Konzerns.

in TEUR	Stand Jahresende 2023	Stand Jahresende 2022	Veränderungen in %
Konzernsteuerungsgrößen (IFRS)			
Konzern-Umsatz	25.879	24.013	7,8%
Konzern-EBIT	185	475	-61,0%
Konzern-EBT	-101	302	-133,5%
Kennzahlen für Investoren (IFRS)			
Konzern-EBITDA	1.404	1.599	-12,2%
Konzern-Investitionen	1.141	1.797	-36,5%

Erläuterung der Kennzahlenbasis

Das **EBITDA** ist das Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Abschreibungen inklusive Wertminderungen und Wertaufholungen. Der Aufwand für die Nutzung gemieteter oder geleaster Immobilien und Mobilien ist gemäß IFRS in den Abschreibungen erfasst und somit nicht im EBITDA enthalten.

Das **EBIT** ist das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern. Das **EBT** ist das Ergebnis vor Ertragsteuern. Die **Konzern-Investitionen** umfassen Investitionen in selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 507 (Vj. TEUR 934), erworbene immaterielle Vermögenswerte TEUR 0 (Vj. TEUR 2), Sachanlagevermögen TEUR 189 (Vj. TEUR 165) und Zugänge aus Nutzungsrechten gemäß IFRS 16 in Höhe von TEUR 445 (Vj. TEUR 696).

Insgesamt war das Wachstum im Geschäftsjahr 2023 nicht zufriedenstellend. Bei gestiegenen Kosten und niedrigem Wachstum verschlechterte sich folglich auch das Ergebnis. Ferner fielen durch die Neuausrichtung und den damit verbundenen Restrukturierungsmaßnahmen erhebliche Sonderaufwendungen u.a. im Zusammenhang mit dem Personalabbau in der Größenordnung von ca. TEUR 300 an, die das Ergebnis 2023 stark negativ beeinflusst haben.

Einfluss von Covid-19 auf die Geschäftsentwicklung

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Geschäftsentwicklung sind auch im Geschäftsjahr 2023 noch unerwartet deutlich zu spüren. Der Vertrieb und auch die Abwicklung der Projekte waren nicht unmittelbar von Schließungen, Kontakt- oder Reisebeschränkungen betroffen, aber die Auswirkungen der Vorjahre sind nach wie vor sichtbar. So hatte die eingeschränkte Präsenz des Vertriebs bei den Kunden vor Ort in den Vorjahren auch weiterhin im Jahr 2023 zeitlich verzögert Auswirkungen auf den Umsatz. Dies hat möglicherweise auch dazu beigetragen, dass die erwarteten Aufholeffekte nach

der Öffnung der Universitäten bisher weitgehend ausgeblieben sind. Projektverzögerungen entstanden auch noch im Jahr 2023 durch eine zu Jahresbeginn weiter unerwartete Materialknappheit im Bereich der Zutrittslösungen. Es wird heute davon ausgegangen, dass sich die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie im Jahr 2024 wieder weiter reduzieren und auch der selektive Teilemangel bei den Herstellern gelöst wird.

Ertragslage

Die SECANDA AG konnte ihre Umsatzerlöse im Konzern von TEUR 24.013 auf TEUR 25.879 steigern und damit um 7,8%. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen auf die erstmals ganzjährige Einbeziehung der H. Schomäcker GmbH. Im Vorjahr wurde die H. Schomäcker GmbH ab November 2022 mit einem Umsatzbeitrag in Höhe von TEUR 322 in den Konzernabschluss einbezogen. Bei einer ganzjährigen Konsolidierung hätten die Umsatzerlöse im Vorjahr im Konzern TEUR 25.614 betragen. Weiteres organisches Umsatzwachstum verzeichnete der Bereich DIGITAL ACCESS.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsbereich IDENTIFICATION & PAYMENT und PHYSICAL ACCESS & TIME erhöhten sich im Geschäftsjahr 2023 von TEUR 18.480 auf TEUR 19.823. Ohne die ganzjährige Einbeziehung der H. Schomäcker GmbH wäre der Umsatz leicht rückläufig im Vergleich zum Vorjahr. Die Ertragslage war neben der schwachen Auftragslage durch hohe Sonderaufwendungen für die Integration der Gesellschaften und den vorgenommenen Personalabbau gekennzeichnet.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsbereich DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY sind im Geschäftsjahr 2023 von TEUR 5.533 im Vorjahr um TEUR 523 (9,6%) auf TEUR 6.056 angestiegen. Der Ergebnisbeitrag fiel etwas geringer aus als im Vorjahr aufgrund einer verschlechterten Personalaufwandsquote.

Das EBITDA fiel im Konzern von TEUR 1.599 auf TEUR 1.404. Das EBIT fiel im Geschäftsjahr 2023 auf TEUR 185, nachdem es im Vorjahr noch bei TEUR 475 gelegen hatte. Das EBT des Konzerns lag bei TEUR -101 (Vj. TEUR 302).

Insgesamt ergab sich im Konzern ein Jahresverlust von TEUR -381 (Vj. TEUR 126). Das Ergebnis pro Aktie beträgt im Konzern EUR -0,16 (Vj. EUR 0,05). Das Geschäftsjahr 2023 war geprägt durch eine starke Kaufzurückhaltung der Kunden in allen Märkten auch aufgrund der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Situation weltweit. Weiter besteht zudem bei vielen Kunden Kaufzurückhaltung aufgrund des bevorstehenden Technologiewechsels.

Vermögens- und Finanzlage

Die SECANDA AG verfügt im Konzern weiterhin über eine gute Eigenkapital- und Finanzausstattung.

Das Eigenkapital fiel im Konzern leicht von TEUR 11.933 um TEUR 210 auf TEUR 11.723. Der Rückgang ist auf das negative Jahresergebnis zurückzuführen.

Aufgrund der getätigten Investitionen auf Niveau der Abschreibungen fiel das Anlagevermögen im Konzern nur leicht von TEUR 12.584 im Jahr 2022 um TEUR 7 auf TEUR 12.577 im Geschäftsjahr 2023.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten fielen im Konzern von TEUR 4.105 im Jahr 2022 auf TEUR 3.477 im Jahr 2023, was auf regulären Tilgungen der bestehenden Bankdarlehen zurückzuführen ist. Zugleich verringerte sich der Finanzmittelbestand bei Kreditinstituten und kurzlaufenden Staatsanleihen von TEUR 3.216 im Jahr 2022 auf TEUR 1.988 im Jahr 2023. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind im Geschäftsjahr aufgrund des im Vorjahr aufgenommenen

Akquisitionsdarlehens auf TEUR 320 nach TEUR 177 im Jahr 2022 gestiegen. Auf Basis der freien Kreditlinien besteht weiterhin ein guter Handlungsspielraum für die Unternehmensgruppe. Für den Fall anhaltend niedriger Rentabilität im Konzern besteht mittelfristig ein weiterer Finanzierungsbedarf. Dies auch vor dem Hintergrund hoher Investitionen in Neuentwicklungen.

Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2023 hatte der Vorstand einen Konzernumsatz in der Größenordnung von 26 – 27 Mio. EUR erwartet. Mit einem Umsatzanstieg von EUR 24,0 Mio. auf EUR 25,9 Mio. lag der SECANDA Konzern leicht unterhalb dieser Erwartungen. Effekte aus der Pandemie haben das Geschäft sowohl angebots- als auch nachfrageseitig noch stärker belastet als zum Jahresbeginn erwartet. Für das EBT und EBIT wurde ein Ergebnis oberhalb des Jahres 2022 und damit oberhalb von TEUR 302 bzw. TEUR 475 erwartet. Mit einem EBT von TEUR -101 und einem EBIT von TEUR 185 lagen diese Ergebnisgrößen ebenfalls unterhalb der Erwartungen. Die Prognose konnte somit nicht erreicht werden, Grund hierfür waren hohe Sonderaufwendungen, eine insgesamt weiter anhaltend schwache Geschäftsentwicklung und Investitionszurückhaltung der Kunden aufgrund der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Situation.

Für das laufende Geschäftsjahr 2024 erwartet der Vorstand einen Umsatzanstieg auf EUR 26 Mio. bis 27 Mio. Für das Gesamtjahr 2024 erwarten wir als Folge der starken Kostensenkungen ein stark verbessertes Ergebnis deutlich über dem Ergebnis des Jahres 2023.

Chancen und Risiken

Auch wenn für das laufende Geschäftsjahr 2024 erwartet wird, dass die Auswirkungen der Pandemie sich relativieren, besteht weiterhin das Risiko, dass negative Effekte zurückkehren, länger andauern oder größere Auswirkungen haben als heute erwartet.

Die Pandemie hat zu einer prägenden Digitalisierung des gesellschaftlichen Verhaltens geführt. Dies führt dazu, dass auch nach Öffnung von Einrichtungen und zurückkehrender Präsenz in Unternehmen weiterhin Veranstaltungen, Meetings, Kommunikation digital und das Arbeiten zu Hause stattfinden. Die von den Kunden der SECANDA-Gruppe angebotenen Dienstleistungen wie Mensa und Gastronomie oder die Nutzung von Multifunktionsdruckern in Einrichtungen und Büros werden dadurch weniger nachgefragt. Dies kann zu bleibenden Einnahmeausfällen bei den Kunden von SECANDA führen, die dann auch negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung von SECANDA haben können.

Innovationen, neue Anbieter und der Trend zum bargeldlosen Bezahlen in allen Bereichen des täglichen Lebens haben sich während der Pandemie dynamisch entwickelt. Dadurch konkurrieren öffentlich zugängliche Zahlungssysteme über Geschäftsbanken und neue Paymentanbieter zunehmend mit den Systemen von SECANDA. Auch wenn die Systeme von SECANDA in den konkreten Anwendungen entscheidende Vorteile und breitere Einsatzmöglichkeiten gegenüber diesen Bezahlmöglichkeiten haben, machen die Marktveränderungen die Entscheidungen der Kunden komplex und verzögern so zumindest die Auftragsvergabe.

Marktverwerfungen in Folge der Pandemie und des Ukraine-Kriegs haben zu hoher Inflation und Preissprüngen geführt. Auch wenn sich die Effekte erwartungsgemäß relativieren, kann dies dazu führen, dass Kostensteigerungen nicht vollständig an die Kunden weitergegeben werden können.

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie Inflation und unerwartet starke Zinsanstiege und in der Folge konjunkturelle Sorgen führen vor allem bei den Wirtschaftsunternehmen zu einer spürbaren Investitionszurückhaltung. Insbesondere die hohen Zinsen können nach der Verschiebung und Stornierung von Bauprojekten stark negativen Einfluss auf den Bereich Zutrittskontrolle haben, der Bauprojekte in der Regel abschließt und deshalb erst zeitlich nachgelagert auf eine rückläufige Baukonjunktur reagiert. Allerdings erzielt der Bereich unabhängig davon hohe Umsätze außerhalb des Neubaus.

Die SECANDA AG ist in der Vergangenheit bereits zahlreiche Beteiligungen und Übernahmen eingegangen. Die SECANDA AG wird auch in Zukunft attraktive Beteiligungs- und Übernahmemöglichkeiten prüfen. Eine gelungene Übernahme könnte im Konzern zu einem deutlichen Umsatz- und Ergebnissprung führen. Sollten sich trotz sorgfältiger Prüfung Übernahmen oder Beteiligungen schlecht entwickeln, könnte dies das Konzernergebnis belasten und zu Abschreibungen führen.

Risiken in der zukünftigen Entwicklung der SECANDA Systems AG, speziell für Neugeschäfte, liegen unverändert darin begründet, dass das Lösungsgeschäft auf eher komplexen, teilweise saisonal bedingten Projekten basiert, die überwiegend mit Einrichtungen der öffentlichen Hand getätigt werden. Hier können politische Entwicklungen Investitionen zumindest verzögern. Das zyklische Neugeschäft erfordert verstärkte Bemühungen im Bereich der Ressourcen und Liquiditätsplanung. Darüber hinaus dürfte es aufgrund der hohen Marktdurchdringung in den kommenden Jahren immer schwieriger werden, attraktive Neukunden im Hochschulbereich in Deutschland zu gewinnen. Aufgrund des bestehenden Kundenstamms und des daraus resultierenden Basisumsatzes ist die Abhängigkeit vom Neu-Projektgeschäft jedoch nach wie vor reduziert.

Die SECANDA Systems AG hat über die Hochschulen, die die Chipkartensysteme von SECANDA einsetzen, Zugang zu Kunden, die wiederum rund 1,3 Millionen Studierende vorwiegend in Deutschland betreuen. Hinzu kommen die Kunden der Schwestergesellschaften und Beteiligungen in Deutschland und in der Schweiz. Sollte es SECANDA gelingen, gemeinsam mit neuen Partnern Verträge im Zusammenhang mit dem Zugang zu diesen Studierenden abzuschließen oder neue Geschäftsmodelle zu etablieren, könnte dies zu einem erheblichen Anstieg der Gewinne führen.

Für Ansprüche aus eventuell durch Produkte verursachte Schäden bestehen Produkthaftpflichtversicherungen, dennoch könnte es in der Unternehmensgruppe zu Schäden kommen, die nicht von Versicherungen gedeckt sind.

Für SECANDA Systems und Polyright als Technologieunternehmen ergibt sich die Herausforderung, die über Jahre entstandene, sehr breit aufgestellte Produktpalette immer zeitnah auf dem neuesten Stand hinsichtlich Designs und Funktionalität zu halten – und dies zu wettbewerbsfähigen Preisen. Aufgrund steigender funktionaler Anforderungen und der generellen technischen Weiterentwicklung muss die SECANDA-Gruppe aktiv neue Technologien verfolgen und implementieren, was tendenziell zusätzliche Personalressourcen erfordert.

Die Polyright-Technologie und Nutzerplattform bietet für Polyright und die Gruppenfirmen neue Anwendungsmöglichkeiten und damit den Zugang zu neuen Märkten und Kundenkreisen. Die Vermarktung der Lösungen in neue Märkte national und international erfordern Investitionen im Bereich Vertrieb und Service.

SECANDA ist mit der Chipkarte an den Hochschulen im Bereich bargeldloser Zahlungssysteme tätig. Neue Anbieter und neue Technologien wie Mobile Payment und Open-loop-Payment-Systeme, APP-basierte Kommunikations- und Informationssysteme oder moderne Kassensysteme streben nach Marktanteilen in diesem Bereich. Das bietet SECANDA Chancen durch die Einführung und Lizenzierung neuer Technologien und Dienste im Kundenkreis der Hochschulen, bei deren Studierenden und darüber hinaus. Allerdings entstehen auch Risiken, dass neue Bezahl- oder APP-basierte Ausweissysteme die vorhandenen SECANDA-Lösungen nicht nur ergänzen, sondern teilweise ersetzen. Insgesamt können bestehende und neue Wettbewerber speziell im Hochschulmarkt die Marktführerschaft von SECANDA angreifen und so starken Einfluss auf Margen, Geschäftsmodelle und Umsatz nehmen.

Die mittlerweile hohe Anzahl an Bestandskunden bestellt nach wie vor regelmäßig Chipkarten für neue Studierende oder andere Chipkartennutzer nach. Dieses Geschäft trägt heute wesentlich zur Umsatz- und Ertragslage der SECANDA Systems AG bei. Die Kunden sind dabei technisch an die von SECANDA kodierte Chipkarten gebunden. Sollte es dennoch zu einem Rückgang des Kartenvolumens, der Lizenzen oder der Margen in diesem Geschäft kommen, könnte dies erheblichen Einfluss auf die Gewinne der SECANDA Systems AG haben.

Die Konzerngesellschaften müssen sich immer wieder neuen Rahmenbedingungen anpassen und die strukturellen Grundlagen für ihr Wachstum und die Zusammenarbeit untereinander schaffen. Dies kann zu Reorganisationen führen, die dann mit Kosten verbunden sein können.

Mit zunehmenden Exporten steigt bei den Konzerngesellschaften das Wechselkursrisiko. Allerdings ist der Exportanteil außerhalb der Eurozone abgesehen von Exporten in die Schweiz noch sehr gering und stellt dadurch derzeit noch kein erhöhtes Risiko dar.

Als Publikumsgesellschaft war die SECANDA AG in den letzten Jahren Veränderungen im Aktionärskreis ausgesetzt. So hat die Sandpiper Digital Payments AG mit Sitz in St. Gallen im Juni 2016 an die SECANDA AG gemeldet, dass sie mehr als 50% der Anteile hält. Auch wenn Sandpiper keine Anteile mehr an der SECANDA hält, könnte es zu einem maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit kommen (Change-of-Control-Risiken). So hält der Aufsichtsrat der SECANDA AG heute persönlich mehr als die Hälfte der Anteile an der SECANDA AG. Die Hauptversammlung der SECANDA AG hat am 20. Juni 2023 dem Delisting der Aktien vom Freiverkehr zugestimmt. Das Delisting wurde zum 31.12.2023 vollzogen. Alle Meldungen zum Delisting bzw. Geschäftsentwicklung etc. sind veröffentlicht worden. Es gab kein Abfindungsangebot. Seit dem 1.1.2024 ist die SECANDA AG nicht mehr börsennotiert. Maßgebliche Einflüsse können sowohl in der heutigen Aktionärsstruktur als auch in veränderter Form bei einem Wechsel der heutigen Aktionäre entstehen. Andererseits können sich für die SECANDA-Gruppe durch die Aktionärsstruktur auch weiterhin Chancen durch den Zugang zu neuen Märkten, Technologien, Geschäftspartnern und Kapital ergeben.

Chancen bestehen ferner in der Finanzierung des Unternehmens oder der gesamthaften Veräußerung aller Aktien außerhalb der Börse. Risiken bestehen unter anderem in der eingeschränkten Fungibilität der Aktien und in dem Wegfall von Transparenzverpflichtungen.

Die Gesellschaft hat nach Einschätzung der Geschäftsführung die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Kosten- und Ertragsituation der SECANDA-Gruppe zu sichern. Jedoch kann eine anhaltend niedrige Rentabilität bei bestehenden Tilgungsverpflichtungen Einfluss auf den zusätzlichen Liquiditätsbedarf der SECANDA-Gruppe haben. Der Vorstand schätzt daher permanent

den möglichen Liquiditätsbedarf ab und wird gegebenenfalls zusätzliche Schritte in Erwägung ziehen, um einen erhöhten Liquiditätsbedarf abzusichern.

Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Konzern bestehenden Finanzinstrumenten zählen Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben bei Kreditinstituten sowie sehr kurzlaufende deutsche Staatsanleihen. Der Kundenstamm setzt sich bei der SECANDA Systems AG und Polyright im Wesentlichen aus Hochschulen und Universitäten sowie zunehmend großen Unternehmen und Institution mit guter Bonität zusammen. Das den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anhaftende inhärente Ausfallrisiko wird von der Geschäftsführung anhand von Plan-Ist-Vergleichen systematisch monatlich überwacht. Durch die Durchführung von Factoring sind Forderungsausfälle die absolute Ausnahme. Zudem besteht eine langjährige Zusammenarbeit mit einem Großteil der Kunden. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt die SECANDA Systems AG durch die Factoring Vereinbarung zudem über ein adäquates Debitorenmanagement. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich die Gesellschaft überwiegend mittels Eigenmittel und Lieferantenkrediten sowie bei Bedarf über Kontokorrentlinien und Factoring. Polyright und IDpendant als weitere große Tochtergesellschaften verzichten vor dem Hintergrund der Bonität ihrer Kundenstruktur anders als SECANDA Systems auf Forderungsausfallversicherungen und sichern ihre Forderungen auch nicht über Factoring ab. Die oftmals fortlaufende Fakturierung im Projektverlauf und Anzahlungsrechnungen relativieren dabei das Risiko für die beiden Unternehmen.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Unterjährig erfolgt hier monatlich ein Abgleich zwischen der Ertragsplanung und den Ausweisen in den Betriebswirtschaftlichen Auswertungen, sodass mögliche Risiken zeitnah erkannt werden können.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird regelmäßig eine Liquiditätsanalyse durchgeführt, welche einen Überblick über den erwarteten Liquiditätsbedarf im Konzern vermittelt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Villingen-Schwenningen im April 2024



Gerson Riesle
Vorstand

SECANDA AG, 78054 Villingen-Schwenningen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	<u>310.000,00</u>	<u>202.000,00</u>
2. Gesamtleistung	310.000,00	202.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2,34	93,78
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>15.004,70</u>	<u>14.981,64</u>
	15.007,04	15.075,42
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	461.906,76	434.850,15
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>23.987,81</u>	<u>22.227,12</u>
	485.894,57	457.077,27
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	0,00	311,01
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	21.659,47	22.607,34
ac) Werbe- und Reisekosten	62.967,78	238.012,45
ad) verschiedene betriebliche Kosten	208.910,08	199.323,10
b) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>12.750,00</u>
	293.537,33	473.003,90
6. Erträge aus Beteiligungen	32.594,57	0,00
7. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne	694.490,17	479.846,87
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	17.137,50	542,47
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	32.664,80	28.273,00
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.257,50	18.520,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	133.328,63	50.230,54
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	54.124,65	32.179,17
13. Ergebnis nach Steuern	130.751,40	305.273,12-
14. sonstige Steuern	0,00	6.832,63
	<hr/>	<hr/>
15. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>130.751,40</u>	<u>312.105,75-</u>
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der SECANDA AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Von der Erleichterungsvorschrift i. S. v. § 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	SECANDA AG
Firmensitz laut Registergericht:	Villingen-Schwenningen
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Freiburg
Register-Nr.:	603048

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten angesetzt bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

3. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

4. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Ein Anlagespiegel ist als Anlage zum Anhang beigefügt.

2. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Gegenüber der SECANDA Systems AG sind Forderungen in Höhe von EUR 1.148.475,08 ausgewiesen. Diese beinhalten den noch offenen Verrechnungssaldo aus dem Ergebnisabführungsvertrag vom 11. April 2011 per 31. Dezember 2023 in Höhe von EUR 694.490,17, Steuerverrechnungen aufgrund der steuerlichen Organschaft in Höhe von EUR 453.984,91 sowie Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 128,45

Gegenüber der Professional Services GmbH Datentechnik bestehen Forderungen aus Steuerverrechnungen aufgrund der steuerlichen Organschaft sowie sonstige Forderungen in Höhe von insgesamt EUR 25.257,74.

Gegenüber der Control Systems GmbH & Co. KG bestehen sonstige Forderungen in Höhe von EUR 41.425,83.

3. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Angaben über das genehmigte Kapital

In der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 wurde ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 920.000,00 beschlossen, das bis zum 31. Mai 2026 läuft.

Der Vorstand der SECANDA AG hat am 08. November 2021 auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 und mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2021 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde am 21. Dezember 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dabei von EUR 2.020.663,00 um EUR 302.970,00 auf EUR 2.323.633,00 durch Ausgabe von 302.970 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlagen erhöht.

Am Bilanzstichtag besteht aus der Ermächtigung vom 22. Juni 2021 noch ein genehmigtes Kapital von EUR 617.030,00.

5. Eigenkapitalentwicklung

Das Grundkapital beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 2.323.633,00, es ist eingeteilt in 2.323.633 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Kapitalrücklage beträgt zum 31. Dezember 2023, insgesamt EUR 5.594.113,95.

Aufgrund des Beschlusses in der Hauptversammlung vom 20. Juni 2023 wurde der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist wie folgt dargestellt:

Entwicklung Eigenkapital	gezeichnetes Kapital EUR	Kapital- rücklage EUR	Gewinn- rücklage EUR	Gewinn- vortrag EUR	Jahres- überschuss EUR	Eigenkapital gesamt EUR
1. Januar 2022	2.323.633,00	5.594.113,95	1.466.887,56	726.163,31	194.531,69	10.305.329,51
Ergebnisbezogene Eigenkapitalveränderungen						
Einstellung Gewinnvortrag			920.695,00	-726.163,31	-194.531,69	0,00
Jahresüberschuss					-312.105,75	-312.105,75
Kapitaltransaktionen						
Verkauf eigener Anteile						0,00
Dividendenzahlung						
Einstellung in die Gewinnrücklage						
Kapitalerhöhung	0,00					0,00
Einstellung in Kapitalrücklage						0,00
31. Dezember 2022	2.323.633,00	5.594.113,95	2.387.582,56	0,00	-312.105,75	9.993.223,76
1. Januar 2023	2.323.633,00	5.594.113,95	2.387.582,56	0,00	-312.105,75	9.993.223,76
Ergebnisbezogene Eigenkapitalveränderungen						
Einstellung Gewinnvortrag				-312.105,75	312.105,75	0,00
Jahresfehlbetrag					130.751,40	130.751,40
Kapitaltransaktionen						
Verkauf eigener Anteile						
Dividendenzahlung						
Einstellung in die Gewinnrücklage						
Kapitalerhöhung						
Einstellung in Kapitalrücklage						
31. Dezember 2023	2.323.633,00	5.594.113,95	2.387.582,56	-312.105,75	130.751,40	10.123.975,16

6. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten die erforderlichen Steuerrückstellungen des Vorjahres.

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um die Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses (EUR 50.250,00) sowie um Rückstellungen für Personal (EUR 12.500,00).

7. Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Restlaufzeit			gesamt Vermerk EUR	
	bis zu 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	größer 5 Jahre EUR		
gegenüber Kreditinstituten	421.417,04	1.571.522,41	333.333,40	2.326.272,85	1
<i>Vorjahr</i>	<i>191.628,57</i>	<i>1.621.417,16</i>	<i>704.855,69</i>	<i>2.517.901,42</i>	
aus Lieferungen und Leistungen	13.145,74	0,00	0,00	13.145,74	
<i>Vorjahr</i>	<i>20.403,08</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>20.403,08</i>	
gegenüber verbundenen Unternehmen	128,45	0,00	0,00	128,45	
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	
sonstige Verbindlichkeiten	356.807,68	0,00	0,00	356.807,68	
<i>Vorjahr</i>	<i>105.585,74</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>105.585,74</i>	
Summe	791.498,91	1.571.522,41	333.333,40	2.696.354,72	
<i>Vorjahr</i>	<i>317.617,39</i>	<i>1.621.417,16</i>	<i>704.855,69</i>	<i>2.643.890,24</i>	

Die Nummern der Sicherungsvermerke bedeuten:

1 = in Höhe von EUR 2.326.272,85 durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft der SECANDA Systems AG

8. Latente Steuern

Im Anlagevermögen der SECANDA Systems AG sind Anlagegüter enthalten, welche als selbsterstellte Wirtschaftsgüter, für welche ein steuerliches Aktivierungsverbot besteht, zu beurteilen sind. Entsprechend ergibt sich bei der Gesellschaft, bedingt durch den Ergebnisabführungsvertrag, eine unterschiedliche Bewertung zwischen Handels- und Steuerbilanz. Zum 31. Dezember 2023 ergaben sich im Wesentlichen aus dieser Abweichung gemäß § 274 HGB passive latente Steuern in Höhe von EUR 270.661,13.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit einem effektiven Steuersatz in Höhe von 30%. Dieser beinhaltet die Körperschaftsteuer von 15%, den Solidaritätszuschlag von 5,5% zuzüglich der Gewerbesteuer.

9. Haftungsverhältnisse

Es wurden selbstschuldnerische Bürgschaften zur Besicherung von Darlehen des Tochterunternehmens SECANDA Systems AG in Höhe von insgesamt EUR 555.297,99 abgegeben. Mit einer Inanspruchnahme wird nicht gerechnet.

10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 30.933,01 enthalten.

11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 0,00 enthalten.

12. Angaben zur Fortführung der Jahresergebnisse

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	Betrag EUR
Jahresüberschuss	130.751,40
Verlustvortrag	<u>-312.105,75</u>
= Bilanzverlust	-181.354,35

Sonstige Angaben

1. Anteilsbesitz

Die SECANDA AG ist zum 31. Dezember 2023 zu 100% an der SECANDA Systems AG, Villingen-Schwenningen beteiligt. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 1.600.000,00. Das bilanzielle Eigenkapital beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf EUR 3.360.393,95. Mit Urkunde vom 16.03.2023 wurde die IntraKey technologies AG, Dresden (Amtsgericht Dresden HRB 33571) auf die SECANDA Systems AG rückwirkend zum 01. Januar 2023 verschmolzen. Mit Urkunde vom 09.08.2023 wurde die H. Schomäcker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln (Amtsgericht Köln HRB 8866) auf die SECANDA Systems AG rückwirkend zum 01. Januar 2023 verschmolzen.

Die SECANDA AG ist zum 31. Dezember 2023 zu 100% an der Cosmo.ID GmbH, Villingen-Schwenningen beteiligt. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000,00. Die Gesellschaft wurde im August 2014 neu gegründet und hat entsprechend im August 2014 den operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen. Die Gesellschaft befindet sich mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 in Liquidation. Die Liquidation der Gesellschaft wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Die Löschung im Handelsregister steht noch aus.

Die SECANDA AG ist zum 31. Dezember 2023 zu 70% an der Professional Services GmbH Datentechnik, Villingen-Schwenningen beteiligt. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 60.000,00. Die Übernahme von Geschäftsanteilen erfolgte Ende April 2015. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 133.606,56.

Die SECANDA AG ist zum 31. Dezember 2023 zu 52% an der Control Systems Verwaltungs GmbH (gezeichnetes Kapital EUR 25.564,59) und zu 70% an der Control Systems GmbH & Co KG, Villingen-Schwenningen beteiligt. Die Übernahme der Geschäftsanteile bzw. der Kommanditanteile erfolgte im Januar 2016, im Jahr 2021 wurden die Anteile an der Kommanditgesellschaft um 18% aufgestockt. Das bilanzielle Eigenkapital der GmbH beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf EUR 34.836,17, das Kommanditkapital der GmbH & Co KG beläuft sich auf EUR 24.000,00.

Die SECANDA AG ist zum 31. Dezember 2023 zu 100% an der Polyright AG, CH-Sion beteiligt. Das gezeichnete Kapital beträgt CHF 1.250.000,00. Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgte im August 2017, im April 2019, im Dezember 2019 sowie im Juni 2021. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2023 CHF 744.545,44.

SECANDA AG, Villingen-Schwenningen

Die SECANDA AG ist zum 31. Dezember 2023 zu 54,0% an der IDpendant GmbH beteiligt. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000,00. Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgte im September 2020. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 428.682,54.

Die SECANDA AG ist zum 31. Dezember 2023 zu 100% an der SECANDA Systems S.L. beteiligt. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 12.000,00. Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgte im Juli 2022. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 34.401,33.

2. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1.

3. Namen und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

- a) Vorstand: Gerson Riesle
Diplom-Ingenieur (FH), Villingen-Schwenningen
- b) Aufsichtsrat: Ulf Meyer-Kessel
Rechtsanwalt, Lüneburg (Vorsitzender)
- Holger Bürk (stellvertretender Vorsitzender), ausgeschieden am 15. Juni 2023
Diplom-Informatiker, Niedereschach
- Dr. Cornelius Boersch
Diplom-Kaufmann, Investor, Bäch, Schweiz
- Manfred Rietzler
Selbständiger Unternehmer und Investor, Bangkok (Thailand)

4. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Auf die Angabe der Gesamtbezüge für den Vorstand wird gemäß § 286 Absatz 4 HGB sowie § 288 Absatz 1 HGB verzichtet.

Für Vergütungen des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr EUR 9.750,00 aufgewendet.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, nicht eingetreten.

6. Ergebnisverwendung

Das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres beträgt EUR 130.751,40. Der Vorstand schlägt vor, den den Bilanzverlust in voller Höhe (EUR -181.354,35) auf das Folgejahr vorzutragen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Villingen-Schwenningen



Gerson Riesle
Vorstand

ANLAGENSPIEGEL zum 31.12.2023

SECANDA AG, Villingen-Schwenningen

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2023		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2023		kumulierte Abschreibung 01.01.2023		Abschreibung Geschäftsjahr		Abgänge		Umbuchungen		kumulierte Abschreibung 31.12.2023		Zuschreibung Geschäftsjahr		Buchwert Geschäftsjahr		Buchwert Vorjahr				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
A. Anlagevermögen																													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	228.674,73									228.674,73	228.674,73	228.674,73									228.674,73							0,00	
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	228.674,73									228.674,73	228.674,73	228.674,73									228.674,73							0,00	
II. Finanzanlagen																													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.928.965,95		17.376,70		64.750,00					10.881.592,65	0,00	0,00									0,00							10.928.965,95	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	156.000,00		600.000,00							756.000,00	0,00	0,00									0,00							156.000,00	
Summe Finanzanlagen	11.084.965,95		617.376,70		64.750,00					11.637.592,65	0,00	0,00									0,00							11.084.965,95	
Summe Anlagevermögen	11.313.640,68		617.376,70		64.750,00					11.866.267,38	228.674,73	228.674,73									228.674,73							11.084.965,95	

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SECANDA AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SECANDA AG – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2023 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SECANDA AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Villingen-Schwenningen, den 22. April 2024

LFK WPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thomas Geyer
Wirtschaftsprüfer



ppa. Daniel Hartmann
Wirtschaftsprüfer

Die Verwendung des vorstehenden Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Testatsexemplars setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der

LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Oktober 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („LFK WPG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die LFK WPG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dementsprechend wird die LFK WPG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

LFK WPG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die LFK WPG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die LFK WPG soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die WPG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die LFK WPG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die LFK WPG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der LFK WPG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand

unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der LFK WPG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die LFK WPG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der LFK WPG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der LFK WPG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der LFK WPG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der LFK WPG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der LFK WPG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von LFK-Mitgliedern und Dritten

Die LFK WPG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere LFK-Gesellschaften („LFK-Gesellschaften“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der LFK WPG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen andere LFK-Gesellschaften oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („LFK-Personen“) oder LFK Personen der LFK WPG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der LFK WPG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der LFK WPG anzustrengen. LFK-Mitglieder und LFK-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die LFK WPG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der LFK WPG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und externe Dienstleister der LFK WPG, LFK-Gesellschaften oder LFK-Personen („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte ist unter www.lfkvs.de abrufbar), erheben, verwenden, übertragen oder anderweitig verarbeiten können (zusammen verarbeiten).

Die LFK WPG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der LFK WPG mbH verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die LFK WPG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die LFK WPG rechtzeitig von einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlichen erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassung der LFK WPG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der LFK WPG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die LFK WPG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunktes der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die LFK WPG aufgrund der Natur der Leistung dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die LFK WPG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgender Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die LFK WPG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche kein Bruch der etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff

Dritter) birgt.

Jegliche Änderungen der von der LFK WPG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der LFK WPG erfolgen.

I. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die LFK WPG und andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die LFK WPG verarbeitet Personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die LFK WPG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der LFK WPG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

J. Vollständigkeitserklärung

Die seitens LFK WPG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

K. Geltungsbereich

Die in Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die LFK WPG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der LFK WPG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber dies mit LFK WPG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die LFK WPG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die LFK WPG mit der Erbringung der Leistung vorbehaltlos beginnt.

L. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistung resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Villingen-Schwenningen, Deutschland, oder nach Wahl der LFK WPG (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistung schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der LFK WPG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Steinkirchring 1
78056 Villingen-Schwenningen
Fon +49 77 20.955-0
Fax +49 77 20.955-200

Ortenberger Straße 13
77654 Offenburg
Fon +49 781.6390 584-0
Fax +49 781.6390 584-9

Albert-Schweitzer-Straße 9
78532 Tuttlingen
Fon +49 74 61.9606-0
Fax +49 74 61.9606-30

www.lfkvs.de · info@lfkvs.de